

Sitzung vom 31. März 1999

**609. Anfragen (Erleichterte Steuererklärungen für Private am Computer und Steuererklärung 1999 online)**

Kantonsrat Hugo Buchs, Winterthur, hat am 4. Januar 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Die Steuerpflichtigen erwarten mit Spannung, was sich mit der jährlichen Einschätzung ab 1999 für sie ändern wird. Welche Formulare werden wohl dieses Frühjahr auszufüllen sein? Die einsichtigen Staatsbürgerinnen und -bürger sind sich im Klaren, dass jeder nach seinen Möglichkeiten seinen Teil an die Gemeinschaft abliefern sollte, und zahlen deshalb ihre Steuern mehr aus Vernunft als aus Begeisterung.

Hingegen finden sich wohl kaum Steuerpflichtige, die sich darauf freuen, die Steuererklärung auszufüllen. All die Blätter von Hand zu beschriften, alle Angaben bereitzustellen, mögliche Abzüge zu erkennen – das beschert manchem Haushalt ungemütliche Abende.

In der Schweiz und speziell im Kanton Zürich stehen in vielen Privathaushaltungen Personalcomputer im Einsatz. Findige Verkäufer bieten Programme für das Ausfüllen der Steuererklärung an. Vom Steueramt erhalten die Steuerpflichtigen noch immer ein dickes Couvert mit all den Formularen und Wegleitungen.

Via Internet und E-Mail wären Steuerpflichtige und Steueramt engstens miteinander verbunden. Beispielsweise gibt die SUVA ihrer Klientel Disketten ab, mit deren Hilfe man problemlos Unfallmeldungsformulare erstellen und sich Fragen beantworten lassen kann. Könnten diese technischen Möglichkeiten auch für das Erledigen der Bürgerpflicht «Steuererklärung ausfüllen» genutzt werden, wären Frustrationen einsichtiger Staatsbürgerinnen und -bürger bestimmt etwas zu lindern. Und weniger frustrierte Steuerzahlerinnen und -zahler braucht das Land.

Ich ersuche den Regierungsrat, mir Auskunft zu geben zu folgenden Fragen:

1. Wäre es sinnvoll, die Steuererklärungsformulare auf Wunsch auf EDV-Datenträger an die Steuerpflichtigen abzugeben, damit diese auf dem PC ausgefüllt und die Wiederholung gleicher Angaben automatisiert werden könnten? Versehen mit der/den Originalunterschriften sollten solche Formulare ihren Zweck erfüllen.
2. Erachtet es die Regierung auch als Kundendienstleistung, wenn eine gute, detaillierte Wegleitung auf Datenträger erhältlich ist?
3. Wäre das Personal der Steuerämter dadurch zu entlasten, dass via Internet eine gründliche Auskunft zu allen Steuerfragen ermöglicht würde, allenfalls mit Kostenminderungen für Kanton und Gemeinden?
4. Würden gut leserlich ausgefüllte Formulare, allenfalls auf Diskette eingereicht, den Steuerämtern nicht helfen, die Arbeit weiter zu rationalisieren?
5. Könnten nicht wenigstens in den grossen Stadtgemeinden solche Möglichkeiten angeboten werden, auch bevor die EDV-Systeme sämtlicher Zürcher Gemeinden kompatibel eingerichtet sind?

Kantonsrat Reto Cavegn, Oberengstringen, hat am 1. Februar 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Im Kanton St. Gallen ist es möglich, die Steuererklärung 1999 online auszufüllen. Unter «www.ktsg.ch» können die Formulare geladen, ausgefüllt und ausgedruckt werden. Zudem wird eine komfortable Hilfsfunktion angeboten, die sehr benutzerfreundlich ist.

Ich ersuche den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurde im Kanton Zürich die Möglichkeit geprüft, die Steuererklärung 1999 online auszufüllen?
2. Warum besteht im Kanton Zürich diese Möglichkeit nicht?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat das Angebot des Kantons St. Gallen?
4. Ab wann können auch die Zürcher Steuerpflichtigen die Vorteile des Internets oder anderer elektronischer Hilfsmittel für ihre Steuererklärung nutzen?

Auf Antrag der Finanzdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfragen Hugo Buchs, Winterthur, und Reto Cavegn, Oberengstringen, werden wie folgt beantwortet:

1. Gemäss § 133 des Steuergesetzes (StG) werden die Steuerpflichtigen vom Gemeindesteueramt durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des amtlichen Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Der Steuerpflichtige muss das amtliche Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen (§ 133 Abs. 1 und 2 StG, LS 631.1; gleich lautet Art. 124 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.1). Abgesehen vom Verfahren für die Steuerklärungen der juristischen Personen, das ab der Steuererklärung 1999 B der Abteilung Direkte Bundessteuer des kantonalen Steueramtes obliegt, ist die Durchführung des Steuerklärungsverfahrens Sache der Gemeindesteuerämter.

In Anlehnung an diese an sich klaren gesetzlichen Vorschriften wurde bis anhin die Auffassung vertreten, die Erfüllung der Steuerklärungspflicht setze voraus, dass die amtlichen Originalformulare vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllt und unterzeichnet der Steuerbehörde eingereicht werden. Das kantonale Steueramt lehnte die ausgedruckten PC-Formulare auch dann ab, wenn sie zusammen mit den amtlichen Originalformularen, insbesondere für Steuerklärung sowie Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, eingereicht wurden, diese jedoch nur unvollständig ausgefüllt waren. Die Steuerklärung konnte mithin nur dann mit dem PC erstellt werden, wenn das fragliche PC-Programm im Stande war, das amtliche Originalformular zu beschriften. In diesem Sinne wurden auch die Gemeindesteuerämter angewiesen.

Anlass zu dieser Praxis gaben, neben den erwähnten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere verwaltungstechnische Gründe. Hinzuweisen ist auf die besonderen Bedürfnisse der Steuerverwaltung (als einer typischen Massenverwaltung) bei der Verarbeitung der Steuerklärungen durch die Gemeindesteuerämter im Rahmen des Steuerklärungsverfahrens (Eingangs-, Vollständigkeits- und rechnerische Kontrolle; provisorischer Steuerbezug und Rückerstattung der Verrechnungssteuer) und bei der Einschätzung (Überprüfung der einzelnen Positionen von Steuerklärung und Beilagen). Hinzu kommt, was bei der grossen Zahl von Steuerpflichtigen und zentraler Ablage der Akten von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, dass der Ausdruck von PC-Steuerformularen das Aktenvolumen erheblich vergrössert. Schliesslich dienen die Originalformulare und seine Aufdrucke zunehmend der Rationalisierung administrativer Aufgaben (wie zum Beispiel der Registrierung ihres Eingangs); sie dienen ausserdem der Ablage der Steuerakten und teilweise auch als Einschätzungsprotokoll, weshalb auf sie ohnehin nicht verzichtet werden kann.

An sich treffen diese Gründe gegen die Zulassung von PC-Steuerklärungen nach wie vor zu. Das Gebot, die ausgefüllten amtlichen Formulare einzureichen, führt denn auch bei Benutzung des PC zu keinen weiteren Schwierigkeiten, wenn das fragliche PC-Programm die Originalformulare beschriften kann; über entsprechende Programme privater Anbieterinnen und Anbieter verfügen insbesondere die berufsmässigen Steuervertreterinnen und -vertreter. Jedoch ist nicht zu übersehen, dass das Bedürfnis der Steuerpflichtigen auf Zulassung von PC-Steuerklärungen deutlich zunimmt. Auch sind inzwischen andere Kantone einen Schritt weiter gegangen. Wenn das PC-Programm die Originalformulare nicht beschriften kann, sehen andere Kantone nämlich vor, dass auch die ausgedruckten PC-Steuerformulare angenommen werden, wobei aber bestimmte Mindestanforderungen eingehalten werden müssen.

2. In Absprache mit der Finanzdirektion hat nunmehr das kantonale Steueramt entschieden, sich der Praxis in den anderen Kantonen anzuschliessen. Hiezu wurde am 1. März 1999 das «Merkblatt des kantonalen Steueramtes zur Erstellung der Steuerklärung mit elektronischen Hilfsmitteln (PC)» erlassen. Danach werden – analog zu den Richtlinien anderer Kantone – nun auch im Kanton Zürich ausgedruckte, separate PC-Steuerformulare zugelassen, wenn die nachfolgenden Regeln, wie sie im erwähnten Merkblatt enthalten sind, eingehalten werden (Randziffern 5–21 des Merkblattes):

«IV. Ausdruck von PC-Steuerformularen

Wenn das PC-Programm die Originalformulare nicht beschriften kann, sondern eigene Formulare ausdrückt, so werden diese PC-Steuerformulare nur akzeptiert, wenn die folgenden Mindestanforderungen erfüllt werden:

1. Mindestanforderungen für PC-Steuerformulare

- a) Die ausgedruckten PC-Steuerformulare müssen in Bezug auf Gestaltung und Inhalt mit den Originalformularen identisch sein.
- b) Der Ausdruck hat in schwarzer, leicht lesbarer Schrift auf weissem Grund oder auf gleichfarbigem Grund wie die amtlichen Originalformulare zu erfolgen.
- c) In A4-Blätter aufgeteilte Formulare müssen zusammengeheftet werden (Bostitch). Das gilt auch für zweiseitige Formulare, welche auf zwei Einzelblätter ausgedruckt werden.
- d) Sämtliche Ausdrücke sind zur Identifikation mindestens mit dem Namen und der AHV-Nummer zu versehen.
- e) Sämtliche Ausdrücke müssen an den dafür vorgesehenen Stellen datiert und unterzeichnet werden.

Nicht notwendig ist das Bedrucken der Rückseite sowie die Aufnahme des in den Originalformularen verwendeten Logos.

## 2. Unverzichtbare amtliche Originalformulare

Wenn die Steuererklärung mit dem PC erstellt wird, ist es zwingend, dass die folgenden, den Steuerpflichtigen zugestellten und vorbeschrifteten amtlichen Originalformulare wieder eingereicht werden:

### a) Natürliche Personen

Im Original einzureichen sind die vorbeschrifteten amtlichen Formulare für die Steuererklärung und das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis.

Dabei müssen:

- in die amtliche Original-Steuererklärung das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen,
- in das amtliche Original-Wertschriften- und Guthabenverzeichnis das Total der Werte mit Verrechnungssteuerabzug, der Verrechnungssteueranspruch, das Total der Werte ohne Verrechnungssteuerabzug und das Gesamttotal der Steuerwerte übertragen werden.

Die Steuererklärung und das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sind auf Seite 4 unten zu datieren und zu unterschreiben.

Weiterhin als Beilagen akzeptiert werden Depotauszüge von Banken, sofern sie nicht weniger Angaben enthalten, als das Wertschriftenverzeichnis verlangt.

### b) Juristische Personen

Im Original einzureichen sind die vorbeschrifteten amtlichen Steuerklärungsformulare.

Im Formular Steuererklärung für Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, GmbH und Genossenschaften müssen der steuerbare Gesamtreingewinn bzw. der im Kanton Zürich steuerbare Reingewinn, sowie das Gesamteigenkapital und das im Kanton Zürich steuerbare Eigenkapital eingetragen werden.

Das Originalformular ist auf Seite 3 unten zu datieren und zu unterschreiben.

## V. Folgen bei Nichtbeachten der Anforderungen

Wenn die vorstehenden Anforderungen nicht oder nur unvollständig eingehalten werden, weisen die Steuerbehörden die Formulare zur Verbesserung zurück oder verlangen die ausgefüllten amtlichen Formulare.»

3. Das kantonale Steueramt hatte sich im Weiteren schon vor längerer Zeit entschieden, eine CD-ROM zu entwickeln, um insbesondere auch Privaten zu ermöglichen, die Steuererklärung mit dem PC auszufüllen. Die Entwicklung einer solchen CD-ROM ist allerdings aufwendig und mit entsprechenden Kosten verbunden.

Hinzu kommt, dass am 1. Januar 1999 das neue Steuergesetz in Kraft getreten ist, das sich vom bisherigen Recht wesentlich unterscheidet. Davon besonders betroffen, auch mit wesentlichen Auswirkungen auf das Steuerklärungsformular, ist der Bereich der zeitlichen Bemessung. Bekanntlich findet in der Steuerperiode 1999 der Wechsel von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbemessung statt. Dies hat unter anderem zur Folge, dass erstmals im Jahr 2000 für die Steuerperiode 1999 eine Steuererklärung nach den Regeln der Gegenwartsbemessung auszufüllen ist. Es handelt sich hierbei um die sogenannte Steuererklärung 1999B, auf deren Grundlage die definitive Einschätzung für die Steuerperiode 1999 vorzunehmen ist.

Die zeitliche Planung des kantonalen Steueramtes sieht daher vor, dass ebenfalls erstmals Anfang 2000 für die Steuererklärung 1999B eine CD-ROM zur Verfügung stehen wird. Inskünftig soll dann für jede folgende Steuerperiode eine weitere CD-ROM bezogen werden können.

Auch wenn die Steuererklärung mit dieser CD-ROM ausgefüllt wird, muss von den Steuerpflichtigen gleichfalls verlangt werden, dass sie die ausgedruckten PC-Steuerformulare persönlich unterzeichnen und dieselben zusammen mit den vorbeschrifteten Originalformularen für Steuererklärung sowie Wertschriften- und Guthabenverzeichnis einreichen. Dafür, inwieweit auch hier diese amtlichen Formulare noch auszufüllen sind, kann auf das erwähnte Merkblatt hingewiesen werden (Ziffer 2).

4. Nach wie vor erscheint es jedoch, jedenfalls aus heutiger Sicht, als unmöglich, dass den Steuerpflichtigen die Möglichkeit eingeräumt werden könnte, ihre Steuerformulare auf einer Diskette einzureichen. Dagegen sprechen praktische, technische und auch rechtliche Gründe. Ebenso auszuschliessen ist für die nahe Zukunft, dass die Steuerformulare auf dem Internet übermittelt werden können. Ob und inwieweit dies langfristig einmal möglich sein wird, muss hier offen bleiben. Selbst wenn diese Möglichkeit später einmal bestehen würde, ist, zumindest zum heutigen Zeitpunkt, davon auszugehen, dass, zusätzlich zur Übermittlung auf dem Internet, weiterhin bestimmte Unterlagen, wie etwa solche, die von Drittpersonen erstellt wurden (wie Lohnausweise, Versicherungsausweise, Bank- oder andere Belege usw.), in Papierform eingereicht werden müssten. Aus Gründen der richtigen Identifikation, wie auch mit Blick auf die Eingangskontrolle und Aktenablage, müsste diese Einreichung wiederum zusammen mit dem amtlich beschrifteten Originalformular für die Steuererklärung erfolgen.

5. Das kantonale Steueramt beabsichtigt, auf das Ende des laufenden Jahres hin im Internet eine Homepage einzurichten. Dabei wird auch geprüft, ob das PC-Programm des kantonalen Steueramtes, das, wie erwähnt, ab der Steuererklärung 1999B in Form einer CD-Rom zur Verfügung stehen wird, auch über eine solche Homepage angeboten werden kann. Von daher wird eine gleiche oder ähnliche Lösung angestrebt, wie sie im Kanton St. Gallen zur Verfügung steht.

Andererseits ist kaum denkbar, dass über eine Homepage ein zentraler Auskunftsdienst eingeführt werden könnte, der auch für individuelle Fragen der Steuerpflichtigen zur Verfügung stehen würde. Bei der grossen Zahl der Steuerpflichtigen wäre nämlich zu befürchten, dass das kantonale Steueramt mit Anfragen derart überflutet würde, dass diese innert der gebotenen Frist nicht zu bewältigen wären.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**